



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Gesundheit BAG**  
Direktionsbereich Verbraucherschutz

## Formular für Stellungnahme zur Vernehmlassung der Änderung des Transplantationsgesetzes

### Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Hippokratische Gesellschaft Schweiz  
Abkürzung der Firma / Organisation : HGS  
Adresse, Ort : Wingertweg 3, 7215 Fanas  
Kontaktperson : Dr. med. Susanne Lippmann-Rieder  
Telefon : 079 631 27 33  
E-Mail : hgs.ch@gmx.ch  
Datum : 12. 12. 2019

### Hinweise

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **13. Dezember 2019** an [transplantation@bag.admin.ch](mailto:transplantation@bag.admin.ch) und [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

## Transplantationsgesetz; SR 810.21

### Allgemeine Bemerkungen

#### **Die Hippokratische Gesellschaft Schweiz setzt sich für eine vertrauenswürdige Transplantationsmedizin ein.**

Vertrauenswürdig kann Transplantationsmedizin nur sein, wenn die Organspende vom Begriff her ihrem Namen treu bleibt. Der Begriff Spende beinhaltet Freiwilligkeit. Diese Freiwilligkeit kann am besten durch die heute geltende erweiterte Einwilligung- oder Zustimmungslösung gewährt werden.

Spende beinhaltet ausserdem, dass potentiell zur Spende infrage kommende Personen sich zu einem früheren Zeitpunkt umfassend informieren konnten, für welchen Zweck und unter welchen Bedingungen sie die Spende eingehen würden. Die heutige Lösung wird dem Grundsatz der aufgeklärten Einwilligung gerecht, der im schweizerischen Verfassungs- und Gesetzesrecht für jeden Eingriff in die körperliche Integrität eines Menschen garantiert ist.

Die Vereinnahmung des Leibes eines sterbenden Menschen durch den Staat, wie durch eine enge Widerspruchslösung angelegt, widerspricht dem und ist somit nicht akzeptabel. In einer direkten Demokratie muss es dem einzelnen Menschen auch möglich sein, sich nicht äussern zu dürfen ohne dadurch einen Nachteil zu erfahren.

Zwischen der erweiterten Zustimmungslösung und einer konsequent eingehaltenen erweiterten Widerspruchslösung sind wenige, jedoch relevante Unterschiede hervorzuheben. Sehen Sie dazu auch die «Stellungnahme der Nationalen Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin (NEK), Organspende, Nr. 31/2019». Im Unterschied zur erweiterten Zustimmungslösung wären bei der erweiterten Widerspruchslösung Personen benachteiligt, denen die Thematik wegen mangelnder Sprachkenntnis oder Bildung, wegen sozialer Benachteiligung oder psychischer Beeinträchtigung nicht zugänglich ist. Diese sind bei Anwendung der erweiterten Widerspruchslösung vulnerabler. Sie würden möglicherweise keinen Widerspruch einlegen, obwohl sie keine Organentnahme wollen. Es ist davon auszugehen, dass niemand möchte, dass auf diese Art die Zahl der Organspender erhöht wird.

Inakzeptabel ist, dass sich im zur Vernehmlassung vorgelegten und vorgeschlagenen Gesetz Formulierungen finden, die die Auslegung offen lassen. So käme in einzelnen Passagen eine erweiterte Widerspruchslösung, in anderen Passagen jedoch eine enge Widerspruchslösung zum Tragen (Entwurf Art. 8, Abs. 5, Art. 8b, Abs. 6). Innerhalb ein und desselben Gesetzes besteht dadurch ein Widerspruch zwischen der Freiwilligkeit der Organspende und der staatlich verordneten Verfügbarkeit Sterbender für

die Organentnahme. Das ist nicht vereinbar mit den Grund- und Persönlichkeitsrechten.

Unbedingt sollte in die Vorlage als eine zentrale vertrauensbildende Massnahme und als Grundlage für das Grundrecht auf informierte Zustimmung die Aufklärung über die Unterschiede von «Hirntod», respektive Spende nach «Hirntod» (Donation after brain death, DBD) und «kardiozirkulatorischem Tod», respektive Spende nach «kardiozirkulatorischem Tod» (Donation after cardiac death, DCD) aufgenommen werden.

Zukünftig muss es, unabhängig davon, wie der Wille potentieller Organspender erfasst wird, die Möglichkeit geben, als potentieller Spender seine Spende abhängig von der Situation «Hirntod» oder «kardiozirkulatorischer Tod» zu machen.

**Grundsätzlich spricht sich die HGS für die Aufrechterhaltung des bisherigen Modells der erweiterten Zustimmungslösung aus.**

Als nicht statthaft erachten wir das Vorgehen des Bundesrates, mit dem zu Unrecht als Gegenvorschlag zur Volksinitiative deklarierten Antrag die Widerspruchsregelung durch eine einfache Gesetzesänderung einzuführen.

*Sollte der Bundesrat bei seinem Entschluss zum indirekten Gegenvorschlag bleiben, machen wir folgende Änderungsvorschläge zum Text, ohne damit das Dokument als ganzes zu befürworten.*

### Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art. 8, Abs. 1, b	Erweiterte Zustimmungslösung soll im Gesetz bleiben	Streichen. Neu: «die Person vor ihrem Tod einer Entnahme zugestimmt hat».
Art. 8, Abs. 1 c	Neu allenfalls Möglichkeit der erweiterten Widerspruchsregelung hinzunehmen.	«die Person vor ihrem Tod einer Entnahme nicht widersprochen hat und die Angehörigen den mutmasslichen Wunsch zur Spende bestätigt haben.»
Art. 8, Abs. 2	Entspricht der erweiterten Widerspruchsregelung.	«Liegen weder eine Zustimmung oder ein Widerspruch noch eine andere Erklärung zur Spende vor, müssen die nächsten Angehörigen hinzugezogen werden. Sie können der Entnahme zustimmen oder widersprechen. Sie haben dabei den mutmasslichen Willen der verstorbenen Person zu beachten.»
Art. 8, Abs. 3	D.h. Formulierung aus geltendem TxG, Art. 8,	Streichen. Neu: «Sind keine nächsten Angehörigen vorhanden

	Abs. 4.	oder erreichbar, so ist die Entnahme unzulässig.»
Art. 8, Abs. 4	Text aus Gesetzesentwurf entfällt, da in 8, Abs. 3 enthalten.	Anstelle dessen Art. 8, <sup>Abs. 3 bis</sup> aus geltendem Gesetz: «Die Anfrage an die nächsten Angehörigen und deren Zustimmung können erst erfolgen, nachdem entschieden worden ist, die lebenserhaltenden Massnahmen abubrechen.»
Art. 8, Abs. 5	Die Entscheidung sollte nicht dem Bundesrat überlassen werden sondern eindeutig formuliert sein!	«Der Bundesrat kann vorsehen, dass, (...) die: » streichen. Neu: «Die verstorbene Person oder ihre nächsten Angehörigen müssen ausdrücklich zugestimmt haben, wenn es sich um die Entnahme von Organen, Geweben oder Zellen handelt, die:» a und b wie im Entwurf
Art. 8b, Abs. 6b	Einbezug der Angehörigen ist zu vage formuliert.	«die Modalitäten und die Fristen für die Abklärung, ob eine Zustimmung, ein Widerspruch oder eine andere Erklärung zur Spende vorliegen. Liegt keine Erklärung vor, müssen die nächsten Angehörigen hinzugezogen werden.»
Art. 10, Abs. 2	Nicht vereinbar mit Grund- und Persönlichkeitsrechten.	Zweiter Satz «Sie dürfen bereits während der Abklärung des Widerspruchs durchgeführt werden.» ersatzlos streichen.
Art. 10, Abs. 3	Nicht vereinbar mit Grund- und Persönlichkeitsrechten.	Streichen!
Art. 10 a		Anderer Titel: Organspenderegister
Art. 10a, Abs. 1	Notwendige Information der Bevölkerung.	Streichen. Neu: «Der Bund stellt in verständlicher Sprache der Bevölkerung Informationsmaterial zur Organspende zur Verfügung. Explizit müssen die verschiedenen Ausgangssituationen «Hirntod» und «kardiozirkulatorischer Tod» erklärt sein.»

Art. 10, Abs. 2	Wenn Willensäußerung, dann soll die Bürgerin/der Bürger auf die unterschiedlichen Ausgangssituationen Spende nach Hirntod und/oder kardiozirkulatorischem Tod aufmerksam gemacht werden.	Streichen. Neu: «Der Bund führt ein Organspenderegister. Wer sich zur Entnahme der eigenen Organe, Gewebe oder Zellen äussern will, kann seine Zustimmung oder seinen Widerspruch im Organspenderegister eintragen. Der Spender entscheidet gesondert über eine Spende nach Hirntod und/oder kardiozirkulatorischem Tod.»

**Bemerkungen zum erläuternden Bericht**

Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag